

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken für den Bereich

„Mühlbachstraße“

im Stadtbezirk Mühlhausen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.10.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

Präambel

Die Flurstücke Nr. 15/3, 73/1, 76, 79, 79/2, 80, 89/2, 89/4, 89/5, 90, 90/3, 90/4, 91/, 92/1, 94, 94/1, 94/2, 95 befinden sich nördlich der Mühlbachstraße im Stadtbezirk Mühlhausen. Die Flächen werden größtenteils als Grünland genutzt. Auf dem Flst. 91 befindet sich eine Gewerbetrieb (Logistik). Die Flst. 73/1 und 76 sind mit Wohngebäuden bebaut. Hier befindet sich ausschließlich die unbebaute Grünlandteilfläche innerhalb des Satzungsgebiets.

Durch das Vorkaufsrecht soll der Zugriff auf die Grundstücke durch die Stadt gesichert werden, um folgende städtebauliche Maßnahmen umzusetzen:

- Die Sicherung von Wohnbauflächen

Durch diese Maßnahmen kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf den Grundstücken sichergestellt werden.

§1

Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für die Flurstücke Nr. 15/3, 73/1, 76, 79, 79/2, 80, 89/2, 89/4, 89/5, 90, 90/3, 90/4, 91/, 92/1, 94, 94/1, 94/2, 95 im Stadtbezirk Mühlhausen.

Die vorstehend bezeichneten Grundstücke sind im Lageplan dargestellt, dieser ist Bestandteil der Satzung.

§2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Villingen-Schwenningen steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

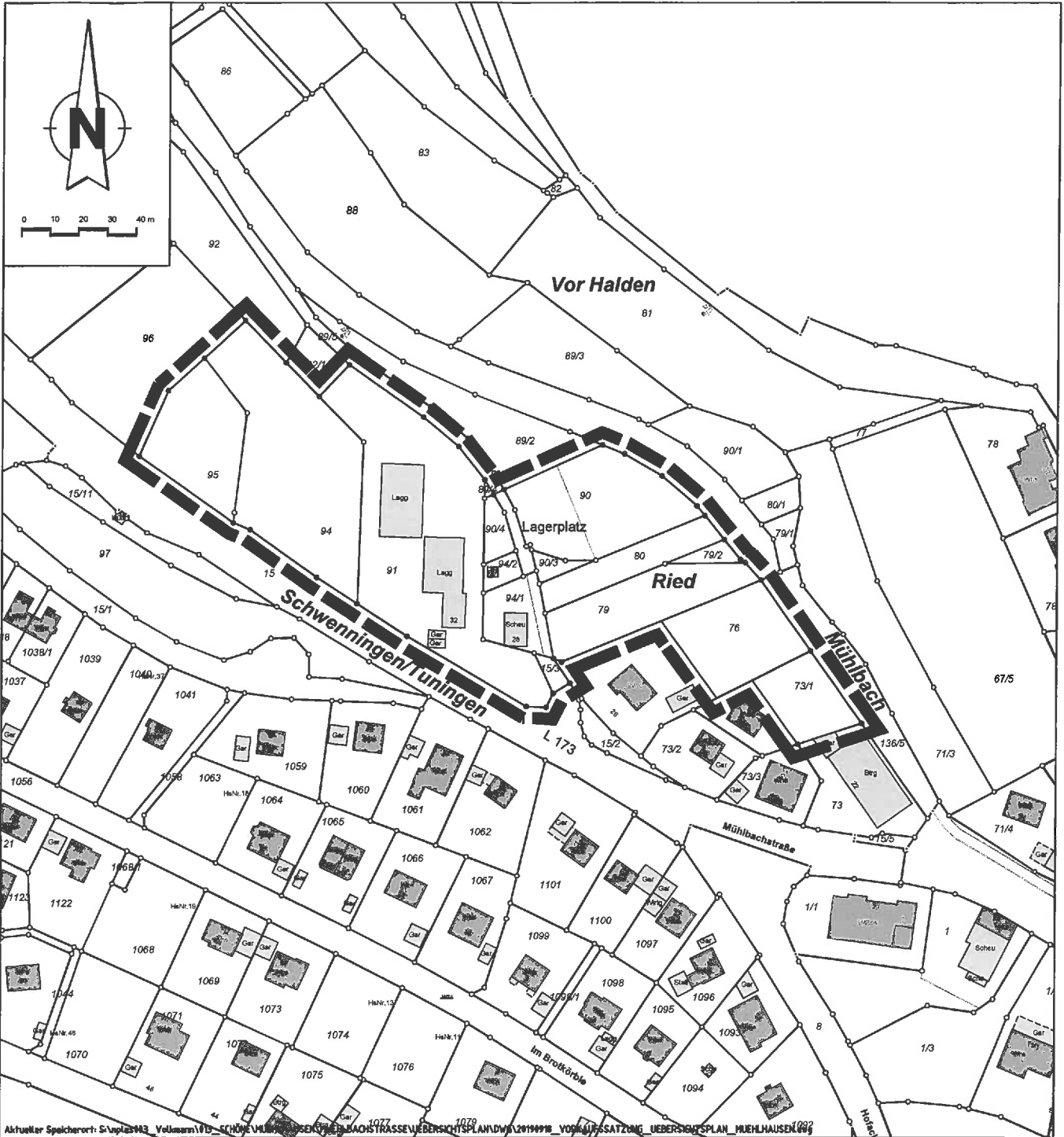
§3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 17.10.2019

Jürgen Roth
Oberbürgermeister





Aktueller Speicherort: S:\projekte\43_Vollkammer\10 - SCHWENNINGEN\MUEHLBACHSTRASSE\UEBERSICHTSPLAN\DW\20190918_VORKAUFSSATZUNG_UEBERSICHTSPLAN_MUEHLHAUSEN.dwg

Lageplan zur Vorkaufssatzung **"Mühlbachstraße"** im Stadtbezirk Mühlhausen

Zeichenerklärung:



Abgrenzung des Geltungsbereiches

Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt
18.09.2019

VJ

Maßstab: 1 : 2000